

## Stellungnahme

### Zweites öffentliches Fachgespräch des Ausschusses Digitale Agenda Netzneutralität / Konsequenzen aus dem Telekommunikationspaket der EU

30. Mai 2014

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 2.100 Unternehmen, davon über 1.300 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Der BITKOM bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und beantwortet die aufgeworfenen Fragen gerne wie folgt:

**1. Wie bewerten Sie den ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents insbesondere hinsichtlich der Frage, ob mit diesem Vorschlag und den in ihm enthaltenden Verweise auf „Spezialdienste“ etc. die Netzneutralität hinreichend sichergestellt werden könnte?**

Der ursprüngliche Entwurf der Kommission war hinsichtlich der Regelungen zur Netzneutralität liberal und offen genug, um nicht neue Geschäftsmodelle zu Lasten zukünftiger Innovationen und Produktvielfalt zu erschweren und bot Internet-Nutzern dennoch hinreichenden Schutz vor Sperrung oder Drosselung von bestimmten Inhalten und Diensten.

BITKOM unterstützt die Zielsetzung der Kommission, den Zugang von Internet-Nutzern zu allen legalen Inhalten, Diensten und Anwendungen zu gewährleisten, d.h. eine Sperrung legaler Dienste zu verhindern. Die im BITKOM organisierten Unternehmen bekennen sich auch ausdrücklich zum Best-Effort Internet, das auch künftig nicht infrage gestellt, sondern weiter ermöglicht und fortentwickelt wird. Das bisherige Leistungsniveau wird damit nicht unterschritten, sondern soll neben qualitätsgesicherten Diensten einen festen Platz einnehmen. Innovative neue Dienste können sich damit sowohl unter Best-Effort als auch in einem qualitätsgesicherten Umfeld entwickeln.

Gleichzeitig entstehen neue Geschäftsmodelle und Dienstleistungen auf der Grundlage von Traffic Management und Qualitätssicherung (Quality of Service) in den Netzen. Wie von der Kommission betont, können solche Dienste Innovation und Wachstum sowohl im TK-Sektor als auch darüber hinaus unterstützen. Es ist daher wichtig, dass die EU-Gesetzgebung hinsichtlich Traffic Management und Netzneutralität die kommerzielle Freiheit der Betreiber bewahrt, damit innovative Geschäftsmodelle zum Nutzen von Endkunden und Inhalte- bzw. Diensteanbietern im Internet realisiert werden können, ohne die Wettbewerbsstruktur des Sektor negativ zu beeinflussen. Insofern wäre die bislang abschließende

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin-Mitte  
Tel.: +49.30.27576-0  
Fax: +49.30.27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

**Ansprechpartner**  
Nick Kriegeskotte  
Referent Telekommunikati-  
onspolitik  
Tel.: +49.30.27576-224  
Fax: +49.30.27576-51-224  
n.kriegeskotte@bitkom.org

**Präsident**  
Prof. Dieter Kempf

**Hauptgeschäftsführer**  
Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme

Fragenkatalog zum Zweiten Öffentlichen Fachgespräch des Ausschuss für Digitale Agenda am 2. Juni 2014

Seite 2

Aufzählung in Art. 23 Abs. 5 zu öffnen, so dass diese zukunftssicher und innovationsoffen ausgestaltet werden kann.

Laut Entwurf der Kommission sollen Netzbetreiber Spezialdienste („specialised services“) mit zugesicherter Dienstqualität (etwa Sprachtelefonie (Notruf), IPTV, Video-on-Demand, hochauflösende Bildgebung in der Medizin) anbieten können. Dazu können die Betreiber untereinander und auch mit Dienst- und Inhaltanbieter Vereinbarungen abschließen. Allerdings bleibt unklar, ob die vorgesehene Möglichkeit, Vereinbarungen mit Diensteanbietern zu treffen, lediglich auf Bereiche neben dem eigentlichen Internetzugang beschränkt sein soll, oder qualitätsgesicherte Dienste auch im offenen Internet angeboten werden können. Sowohl die Ausgestaltung der Spezialdienste als auch deren Verhältnis zu Nutzungen im Rahmen von Best-Effort bedarf einer genaueren Klärung.

Grundsätzlich müssen insbesondere mögliche Vorgaben zu Traffic Management und Volumengrenzen für Daten flexibel genug bleiben, um differenzierte Angebote im Einklang mit den Anforderungen der Kunden zu ermöglichen. Ebenso müssen die Regeln gewährleisten, dass Spezialdienste für legale Inhalte angeboten werden können, unabhängig von der verwendeten Technologie (Festnetz oder Mobilfunk) und ohne technische Erfordernisse, welche den Nutzen dieser Dienste signifikant beeinträchtigen würden. Das Erfordernis der Ende-zu-Ende Kontrolle der technischen Eigenschaften eines elektronischen Kommunikationsdienstes ist insofern kritisch zu hinterfragen, da ein Angebot im Mobilfunk aufgrund dessen Eigenschaft als sog. Shared Medium kaum möglich sein dürfte.

- 2. Wie bewerten Sie die Änderungsvorschläge des Europäischen Parlamentes zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents zur Sicherstellung der Netzneutralität? Wie bewerten Sie den Vorschlag des Europäischen Parlamentes und die Unterscheidung zwischen „Internetzugangsdiensten“, für die zwingend Netzneutralität festgeschrieben werden soll, und zwischen „Spezialdiensten“, die „für spezielle Inhalte, Anwendungen oder andere Dienste oder eine Kombination dieser Angebote optimiert“ sind und die „über logisch getrennte Kapazitäten und mit strenger Zugangskontrolle erbracht werden, Funktionen anbieten, die durchgehend verbesserte Qualitätsmerkmale erfordern, und als Substitut für Internetzugangsdienst weder vermarktet wird noch genutzt werden können“, die davon ausgenommen sind? Wie lassen sich diese Vorschriften technisch umsetzen, z.B. im Mobilfunk oder Kabelnetzen? Teilen Sie die Einschätzung, dass dieser Vorschlag auf der einen Seite das Prinzip der Netzneutralität sicherstellt und auf der anderen Seite hinreichend Spielräume für die Eröffnung neuer Geschäftsmodelle belässt?**

Der BITKOM sieht noch grundsätzlichen Präzisierungsbedarf hinsichtlich der konkreten Definitionen in der Verordnung. Diese lassen bislang noch weitreichenden Spielraum zur Interpretation. Ein absolutes und dogmatisches Verständnis von Netzneutralität geht an den tatsächlichen Gegebenheiten in den Netzen vorbei und würde im Falle der Umsetzung die Aufrechterhaltung der verschiedenen Netzfunktionalitäten erschweren sowie die Integrität und Sicherheit

## Stellungnahme

Fragenkatalog zum Zweiten Öffentlichen Fachgespräch des Ausschuss für Digitale Agenda am 2. Juni 2014

Seite 3

der Netze gefährden. Der Begriff der Netzneutralität ist wissenschaftlich umstritten und nicht im Sinne eines einheitlichen Verständnisses geklärt.

Eine Unterscheidung der verschiedenen Verkehre in den Netzen ist von Anfang an in den Netzarchitekturen und Steuerungslogiken angelegt. Zustimmung verdient daher ein Verständnis von Netzneutralität, wonach Qualitätsdifferenzierungen - bei diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen - auch zu differenzierten Entgelten möglich bleiben. Es scheint verfehlt, wenn die Politik der wissenschaftlichen Diskussion vorgreift und ein einseitiges Verständnis von Netzneutralität gesetzlich festschreiben möchte. Dies zeigt sich zum Beispiel bei der neuen Definition des Internetzugangsdienstes in Art. 2 Ziff. 14, da ausdrücklich auf ein enges Verständnis von Netzneutralität zurückgegriffen wird.

Die Definition der Spezialdienste in Art. 2 Ziff. 15 hat mit der Streichung der „Ende-zu-Ende Kontrolle der technischen Merkmale“ eine Verbesserung erfahren, da insoweit nunmehr auch im Mobilfunk das Angebot von Spezialdiensten bereits grundsätzlich möglich erscheint. Eine unnötige Einschränkung erfährt die Definition jedoch durch die Ersetzung des Wortes „used“ durch „usable“. Es kommt nicht darauf an, was man mit dem Dienst alles machen könnte, sondern, wie er konkret genutzt wird. Die Änderung ist somit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit rückgängig zu machen.

Die Begrenzung von Spezialdiensten in Art. 23 Abs. 2 Satz 3, wonach Internetzugangsanbieter nicht zwischen funktional äquivalenten Diensten und Anwendungen diskriminieren dürfen, birgt die Gefahr, dass Dienste die grundsätzlich im Best-Effort-Internet verfügbar sind nicht als Spezialdienst angeboten werden dürfen und entsprechende Innovationen nicht möglich wären. Auf eine solche Regelung sollte daher verzichtet werden.

Der offene Zugang ist auch in der konvergenten Welt unverzichtbar zur Sicherstellung eines vielfältigen Angebotes an audiovisuellen Mediendiensten. Dies ist heute durch eine Vielzahl an Internetzugangsanbietern und ein breites Angebot an Diensten im Internet sichergestellt.

Dringend erforderlich, allerdings vom Europäischen Parlament unterlassen, ist die Öffnung des Anwendungsbereiches für zulässiges Verkehrsmanagement in Art. 23 Abs. 5 Satz 3 um dieses zukunftssicher und innovationsoffen auszugestalten. Das Europäische Parlament hat den Anwendungsbereich in Art. 23 Abs. 5 lit. d auf „zeitweise und außergewöhnliche Überlast“ ohne nachvollziehbare Argumente reduziert und ist zu Gunsten eines alternativen Verhältnisses rückgängig zu machen.

Die Regeln müssen neue bzw. bereits am Markt etablierte Dienste und Tarifmodelle weiterhin ermöglichen. Dies betrifft beispielsweise die Kostenübernahme für die Datenübertragung durch einen Internet-Diensteanbieter. Die Qualitätssicherung von zeitkritischen Diensten (z.B. Sprachtelefonie (Notruf) sowie die Verbreitung von TV-Bildern in Echtzeit) darf nicht faktisch unmöglich gemacht werden.

In Summe bleibt festzuhalten, dass die Änderungen des EP neue Probleme geschaffen haben, ohne bestehende umfänglich zu lösen. Nach derzeitigem Stand

## Stellungnahme

Fragenkatalog zum Zweiten Öffentlichen Fachgespräch des Ausschuss für Digitale Agenda am 2. Juni 2014

Seite 4

ist weder ein effizientes Management des Datenverkehrs, noch die Entwicklung innovativer Dienste zur Weiterentwicklung der ITK-Standorte Deutschland und Europa möglich.

### 3. Sind die Vorschläge aus Ihrer Sicht geeignet, Innovationen auch zukünftig zu fördern und sicherzustellen? Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf?

— Die Erfolgsgeschichte des Internet ist im Wesentlichen darauf begründet, dass es bis zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend frei von Regulierung war und ist. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der vermeintliche derzeitige Status Quo nun festgeschrieben werden soll. Die vorgeschlagene Etablierung von Mindestqualitäten beschädigt jedoch gerade die Flexibilität des heutigen Best-Effort Internets. Das Best-Effort-Internet ist heute ein dynamischer Wettbewerbsfaktor, der keiner Festschreibung bedarf.

Die Vorschläge des Europäischen Parlaments zur Netzneutralität sind ganz überwiegend nicht geeignet, Innovationen zu fördern und sicherzustellen. Im Gegenteil - vgl. insofern Antwort zu Frage 1.

— In der Politik werden massive Eingriffe in die unternehmerischen Freiheiten der Netzbetreiber diskutiert, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Marktentwicklung haben werden, ohne dass die unterstellten Risiken bisher ausreichend nachgewiesen werden konnten. Vor dieser Art von Vorratsgesetzgebung ist dringend zu warnen. Sie würde dazu führen, dass die dynamischeren Regionen der Welt ihren Vorsprung weiter ausbauen und weitere Wettbewerbsnachteile für die europäische ITK-Industrie entstehen. Ziel muss es aber sein, innovative Dienste zur Weiterentwicklung der ITK-Standorte Deutschland und Europa zu ermöglichen.

Die Vorschläge des Parlaments gehen in die andere Richtung, indem sie das Internet unangemessen regulieren wollen. Insofern wäre es bedenkenswert zumindest zum Entwurf der EU Kommission als Grundlage für weitere Überlegungen zurückzukehren. Dabei wäre es jedenfalls erforderlich, die Definition der Spezialdienste „mobilfunktauglich“ auszugestalten, indem wie auch vom Parlament vorgeschlagen das Merkmal der „Ende-zu-Ende Kontrolle der technischen Merkmale“ gestrichen wird und eine Öffnung der abschließenden Rechtfertigungsgründe für zulässiges Verkehrsmanagement erfolgt. Nur so lässt sich die Innovationsfähigkeit des TK-Sektors erhalten und dadurch auch das Erreichen der ehrgeizigen Breitbandziele von Bundesregierung und EU-Kommission absichern.

Die Einführung von Qualitätsklassen wird den Transport von Inhalten im Internet vervielfältigen. Grundsätzlich gilt, dass Innovation im Netz nicht behindert werden darf, indem die intrinsische Motivation zu einem weiteren Ausbau des Netzes beschädigt wird. Dies gilt insbesondere auch für den Ausbau der Best-Effort-Netzkapazitäten.

### 4. Wie bewerten Sie die Empfehlungen von BEREC, statt detaillierter Regelungen lieber grundsätzliche Prinzipien zu vereinbaren, die durch die nationalen Regulierungsbehörden durchgesetzt werden können? Se-

## Stellungnahme

Fragenkatalog zum Zweiten Öffentlichen Fachgespräch des Ausschuss für Digitale Agenda am 2. Juni 2014

Seite 5

**hen Sie vor diesem Hintergrund Handlungsbedarf hinsichtlich der Befugnisse von Bundeswirtschaftsministerium und der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung des Prinzips der Netzneutralität nach Telekommunikationsgesetz (TKG)? Halten Sie es in diesem Zusammenhang für problematisch, wenn Provider Anbieter von Diensten sein können, die gleichzeitig in Konkurrenz zu den Diensten anderer Anbieter stehen, und Provider über die Bevorzugung von Datenpaketen entscheiden können?**

— BEREK kritisiert den ursprünglichen Kommissionsvorschlag als zu starr, da auf konkreten Regelungen basierend („rules-based“), welches vom Parlament auch beibehalten wurde. Des Weiteren spricht sich BEREK für ein auf Prinzipien basierendes Regime („principle-based“) aus und fordert die Ausstattung der NRAs mit den notwendigen Kompetenzen, um hinreichend flexibel für die jeweiligen nationalen Märkte zu sein.

— Der Vorschlag des Europäischen Parlaments verdeutlicht die Risiken, technisch hochkomplexe Materien im Detail gesetzlich regeln zu wollen. Insofern scheint einiges für die Beschränkung auf eine prinzipienbasierte Regelung der Netzneutralität zu sprechen. Andererseits birgt die vorgeschlagene nationale Anwendung dieser europaeinheitlichen Prinzipien Risiken durch nationaler Unterschiede und der weiteren Verfestigung eines Flickenteppichs mit Gefahren für die Möglichkeit qualitätssensitive Dienste in den europäischen Staaten länderübergreifend anbieten zu können. Unbeschadet durch diese Vorüberlegungen sollte eine prinzipielle Regelung darauf abzielen, die sich weiterhin verändernden technischen und ökonomischen Rahmenbedingungen flexibel zu begleiten. Auch sollte jede Regulierung durch eine Institution mit ausreichender Sachkenntnis umgesetzt werden. Schließlich ist aufgrund des europaweiten, ja globalen Wettbewerbs ein Flickenteppich nationaler Regulierungsaufgaben zu vermeiden.

BEREK spricht sich ebenfalls für die klare physische oder virtuelle Trennung von Spezialdiensten und Internetzugangsdiensten aus und lässt dabei eine erstaunliche Realitätsferne erblicken, da zumindest die physische Trennung in Zeiten der All-IP-Networks gänzlich an den Realitäten vorbei geht. Auch heute verwenden Telefonnetz, DSL-Verbindungen oder VPN einer Bank die gleichen Leitungen, wenn auch in getrennt verwalteten Übertragungskapazitäten. Es ist nicht ökonomisch effizient für jeden Dienst eigene Leitungen zu vergraben. Der zusätzliche Vorteil einer All-IP Umgebung liegt darin, dass zukünftig die verschiedenen Dienste (etwa Sprache, IPTV, Internet) auf der gleichen technischen Plattform erbracht werden können. Insofern ist es auch nicht problematisch, wenn Netzbetreiber neben Internetzugangsdiensten auch Spezialdienste anbieten, soweit hierfür Übertragungskapazitäten getrennt verwaltet werden. Im Gegenteil: Das Angebot verschiedener Dienste unterstützt den Ausbau zusätzlicher Übertragungskapazitäten. Nur durch Entgelte für Internetzugangsdienste lässt sich der Netzauf-, -ausbau bzw. -unterhalt nicht finanzieren.

Gleiches gilt für das Angebot eigener Dienste eines Netzproviders. Bislang finanzieren sich TK-Netze überwiegend aus Dienstentgelten und nicht aus Anschlussentgelten oder der Vermarktung reiner Übertragungskapazitäten. Soweit die Netzleistungen diskriminierungsfrei auch konkurrierenden Diensteanbietern zur Verfügung stehen, liegt hierin kein Problem. Eine exklusive Bevorzugung eigener Dienste und Anwendungen könnte ein Problem sein, jedoch nicht solan-

## Stellungnahme

Fragenkatalog zum Zweiten Öffentlichen Fachgespräch des Ausschuss für Digitale Agenda am 2. Juni 2014

Seite 6

ge, wie diese Qualitätsklassen diskriminierungsfrei auch Wettbewerbern angeboten werden.

Es findet sich heute ein breites Medienangebot im Internet, welches im gut funktionierenden Wettbewerb eine breite Verfügbarkeit sicherstellt. Etwaige besondere Bedingungen für die Verbreitung gesellschaftlich besonders gewünschter Inhalte – insbesondere Nachrichten sowie Kinder- und Jugendprogramme - bedürfen der intensiven Diskussion und sorgsamem Abwägung unter Berücksichtigung aller Interessen.

**5. Sehen Sie nach der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) von 2012 weiteren Handlungsbedarf? Sind die Regelungen des § 41a TKG klar genug gefasst oder wäre es zum Beispiel evtl. angeraten, die grundlegenden Prinzipien der Netzneutralität verbindlich festzulegen, um Verstöße auch wirksam sanktionieren zu können? Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht notwendig, um das Prinzip der Netzneutralität wirkungsvoll zu verankern und wie sollte ein solcher Regelungsvorschlag konkret ausgestaltet sein?**

Deutschland sollte keine regulatorische Sonderregelung erlassen, die unter dem Vorbehalt steht, dass sie ggf. zeitnah durch eine europäische Regelung überholt wird.

Die Regelungen des § 41a TKG sind klar genug gefasst und eröffnen der Regulierungsbehörde bereits jetzt Handlungsspielräume, die über das Notwendige hinausgehen.

Der Begriff der Netzneutralität ist wissenschaftlich umstritten und nicht im Sinne eines einheitlichen Verständnisses geklärt. Ein absolutes und dogmatisches Verständnis von Netzneutralität geht an den tatsächlichen Gegebenheiten in den Netzen vorbei und würde im Falle der Umsetzung die Aufrechterhaltung der verschiedenen Netzfunktionalitäten erschweren sowie die Integrität und Sicherheit der Netze gefährden. Besonders kritisch ist die Festschreibung eines dogmatischen Verständnisses von Netzneutralität.

§ 41a TKG kann hier als Grundlage zur Auslegung des Begriffs von Netzneutralität dienen: „Netzneutral“ ist demnach jede Behandlung von Verkehren, die eine diskriminierungsfreie Datenübertragung und den diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten und Anwendungen ermöglicht. Eine Unterscheidung der verschiedenen Verkehre in den Netzen jedoch ist von Anfang an in den Netzarchitekturen und Steuerungslogiken angelegt. Zustimmung verdient daher ein Verständnis von Netzneutralität, wonach Qualitätsdifferenzierung und auch differenzierte Entgelte möglich bleiben. Es scheint verfehlt, wenn die Politik ein unzulänglich enges Verständnis von Netzneutralität gesetzlich festschreiben möchte. Dies zu einem Zeitpunkt in dem Wettbewerb und Transparenz im Markt gegeben sind.

Eine Vorratsgesetzgebung wäre ordnungspolitisch verfehlt. Die Erfolgsgeschichte des Internet ist im Wesentlichen darauf begründet, dass es bis zum jetzigen Zeitpunkt frei von spezifischer Regulierung war und ist. Dieses soll sich nach dem politischen Wunsch einiger weniger nun ändern. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, warum der vermeintliche derzeitige Status Quo nun festgeschrieben werden soll. Gesetzliche Regelungen der gegenwärtig im Europäischen Parla-



## Stellungnahme

Fragenkatalog zum Zweiten Öffentlichen Fachgespräch des Ausschuss für Digitale Agenda am 2. Juni 2014

Seite 7

ment diskutierten Art würden das Internets, wie wir es kennen, gefährden. Die Etablierung von Mindestqualitäten wären das Ende des Best-Effort Internets, das angeblich zu verteidigen ist. In der Politik werden massive Eingriffe in die unternehmerischen Freiheiten der Netzbetreiber diskutiert, ohne die Hintergründe bzw. Auswirkungen zu kennen oder analysiert zu haben. Vor dieser Art von Vorratsgesetzgebung ist dringend zu warnen. Sie würde dazu führen, dass die dynamischeren Regionen der Welt ihren Vorsprung weiter ausbauen und die europäischen ITK-Industrie im Wettbewerb weiter benachteiligen.

6. **Wie bewerten Sie den jüngsten Vorschlag der amerikanischen Telekommunikations-Aufsichtsbehörde FCC (Federal Communications Commission), der eine Bevorzugung („Überholspuren“) von Inhalteangeboten von bestimmten Anbietern ermöglichen soll, solange dies „wirtschaftlich vernünftig“ sei; der aber zugleich eine Blockade oder Verlangsamung von Internetangeboten ausdrücklich verbieten soll? Teilen Sie die Einschätzung, dass dies mit dem Prinzip der Netzneutralität vereinbar ist oder teilen Sie die Einschätzung, dass eine Verletzung des Prinzips der sogenannten Netzneutralität darstellt? Ist eine Priorisierung bestimmter Daten ohne eine automatisch damit einhergehende Diskriminierung anderer Daten aus Ihrer Sicht überhaupt grundsätzlich realisierbar? Welche Konsequenzen erwarten Sie aus der Entscheidung der FCC?**

Angesichts der starken Rolle von US-Anbietern in der Internet-Wirtschaft ist mit weltweiten Auswirkungen der FCC-Entscheidung in Bezug auf die Netzneutralität zu rechnen. Es bleibt abzuwarten, welche Mechanismen die FCC tatsächlich plant. Grundsätzlich zeigen die Überlegungen der FCC, dass in Bezug auf das offene Internet der Zugang von erheblicher Bedeutung bleiben wird.

Ursache für die Aktivitäten der FCC ist die weitgehende Aufhebung der „FCC Open Internet Rules“ von 2010 durch ein US Berufungsgericht. Insbesondere die Regelungen zum Zugang und zur Steuerung des Internetverkehrs sind demnach unzulässig und mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden. Das Gericht hat damit die Freiheiten der Internetanbieter gestärkt, so dass eine Ausgestaltung der US-Internetangebote nachfragegerecht am Markt vorgenommen werden kann und nicht etwa politisch oder regulatorisch verordnet wird. Dies sollte auch für den europäischen und deutschen Gesetzgeber richtungsweisend sein, insbesondere auch vor dem Hintergrund einer in der EU deutlich höheren Wettbewerbsintensität.

Die nun von der FCC vorgeschlagenen Neuregelungen gehen in die richtige Richtung, erkennt sie doch das Innovations- und Marktpotential der Qualitätsdifferenzierung im Internet an. Europa hingegen droht, ein enges Korsett für die Ausgestaltung der Internetangebote legislativ vorzugeben und riskiert damit, weiter im Innovationswettbewerb zurückzufallen. Der FCC-Regelentwurf definiert nicht, was „wirtschaftlich vernünftig“ bzw. nicht vernünftig ist. Er lässt damit den nötigen Raum für die Bewertung im Einzelfall. Ebenso wenig wird durch die FCC eine regulatorische Vorstrukturierung der Zugangsprodukte vorgenommen.

Der Begriff der Netzneutralität ist wissenschaftlich umstritten und nicht im Sinne eines einheitlichen Verständnisses geklärt. Ein absolutes und dogmatisches

## Stellungnahme

Fragenkatalog zum Zweiten Öffentlichen Fachgespräch des Ausschuss für Digitale Agenda am 2. Juni 2014

Seite 8

—

Verständnis von Netzneutralität geht an den tatsächlichen Gegebenheiten in den Netzen vorbei und würde im Falle der Umsetzung die Aufrechterhaltung der verschiedenen Netzfunktionalitäten erschweren sowie die Integrität und Sicherheit der Netze gefährden. Besonders kritisch ist die Festschreibung eines dogmatischen Verständnisses von Netzneutralität. Zustimmung verdient daher ein Verständnis von Netzneutralität, wonach Qualitätsdifferenzierungen - nach diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen - auch zu differenzierten Entgelten möglich bleiben. Die Vorschläge der FCC sichern Netzneutralität und bilden zugleich die Grundlage für weitere Innovationen auch in den Netzen, indem sie die Existenz auch von qualitätssensiblen Diensten auch bei einem explosionsartigen Anwachsen der Verkehre sichern.

—

Abschließend bleibt klarzustellen, dass es bei den aus den Medien zu entnehmenden Berichten über eine Einigung eines Internet-TV Anbieters mit verschiedenen Netzbetreibern in den USA lediglich um direkt Zusammenschaltungsvereinbarungen geht, die Fragen der Netzneutralität auch im engen dogmatischen Verständnis nicht betreffen.